

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 159/07 B

L 20 AS 46/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 AS 161/05 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Witten,
Marktstraße 16, 58452 Witten,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Knickrehm und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. September 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. September
2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S, (H.) beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Sozialgerichts Dortmund hat durch Urteil vom 8. März 2007 den Bescheid der Beklagten vom 20. Dezember 2004 idF des Änderungsbescheides vom 21. Januar 2005 und diese wiederum in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. April 2005 bestätigt und einen Anspruch des Klägers auf eine höhere Regelleistung verneint. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Beschluss vom 19. September 2007 die Berufung des Klägers hiergegen zurückgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt: Die Höhe der Regelleistung, wie in § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bestimmt, sei nicht verfassungswidrig.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem zuvor benannten Beschluss des LSG hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und rügt einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Verfahrensfehler nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hält zwar die folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:

Sind die Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs 2 SGB II und das Verfahren der Regelsatzbemessung mit Art 20 und 2 Grundgesetz (GG) vereinbar?



- 6 Es mangelt jedoch an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage. Es ist nicht ausreichend, wenn der Kläger auf die Entscheidung des 11b. Senats des BSG vom 23. November 2006 (B 11b AS 1/06 R - SozR 4-4200 § 20 Nr 3) Bezug nimmt und behauptet, dass diese allein die Rechtsfrage nicht abschließend geklärt habe.
- 7 Zwar kann eine Rechtsfrage ausnahmsweise auch dann noch klärungsbedürftig sein, wenn sie bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, etwa wenn der höchstrichterlichen Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen wird oder neue, bislang nicht berücksichtigte Gesichtspunkte auftauchen (vgl Kummer, die Nichtzulassungsbeschwerde 1990, S 60). Derartige Umstände, die trotz der aus jüngster Zeit stammenden Entscheidung des BSG die fortbestehende oder erneute abstrakte Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage begründen könnten, hat der Kläger jedoch nicht hinreichend dargelegt.
- 8 Er trägt zwar vor, dass es sich um unterschiedliche Fallkonstellationen und beteiligte Personen handle, die Lebenshaltungskosten nicht nur unerheblich gestiegen seien und ein Großteil der Bevölkerung eine angemessene Erhöhung der Regelleistung für erforderlich halte. Zudem habe der Gesetzgeber eine ungeeignete Art der Bedarfsermittlung gewählt und es sei kein angemessener Ersatz für die weggefallenen einmaligen Beihilfen geschaffen worden. Mit dieser Begründung setzt er sich jedoch weder mit den Gründen der Entscheidung des BSG vom 23. November 2006 auseinander, noch stützt er sich auf in der Rechtswissenschaft geäußerte Gegenmeinungen. Er benennt auch keine geänderten Umstände, die eine erneute Befassung durch das BSG erforderlich machen müssten. Seine Begründung insoweit ist formelhaft und nicht substantiiert.
- 9 Als Verfahrensfehler rügt der Kläger eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG), weil das LSG ihm - trotz seines Widerspruchs gegen das Vorgehen nach § 153 Abs 4 SGG - keine Gelegenheit gegeben habe in der mündlichen Verhandlung vorzutragen, warum die Regelleistung nicht ausreichend bemessen sei.
- 10 Wird ein Gehörsverstoß gerügt, muss zunächst dargetan werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSG Beschluss vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B; Beschluss vom 25. August 2004 - B 10 KG 3/04 B; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 11c).
- 11 Der Kläger hat nicht hinreichend dargebracht, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat und dass das Urteil darauf beruhen kann. Er weist selbst darauf



hin, er habe mit der Berufung seinen bisherigen Vortrag weiter verfolgt. Angesichts dessen wäre es erforderlich gewesen darzutun, welchen neuen Vortrag ihm das LSG durch seine Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG verwehrt hat. In seiner Beschwerdebegründung benennt der Kläger zwar schlagwortartig Argumente, die für seine Rechtsauffassung sprechen könnten, legt jedoch nicht dar, ob es sich dabei um dem LSG bereits bekannten Vortrag handelt oder ob dieser erstmals im Berufungs- oder gar Beschwerdeverfahren vorgebracht worden ist. Ferner mangelt es darüber hinaus an Ausführungen zum Beruhen. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass das LSG, wenn ihm - dem Kläger - die Möglichkeit einer mündlichen Erörterung seiner Rechtsausführungen möglich gewesen wäre, zu einer für ihn günstigeren Entscheidung gelangt wäre.

- 12 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher ebenfalls abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

